

## **Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 17.12.2018**

### **TOP 1 Information durch den Bürgermeister**

#### a) Wasserleitung an der Grundschule

Bürgermeister Werner Binder informierte über eine neue Wasserleitung in Richtung Schulhof, die für einen Überflurhydranten der Feuerwehr und für die Versorgung des neuen Kindergartens benötigt wurde. Die Bauarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen.

#### b) Advents- und Nikolausmarkt 2018

Bürgermeister Werner Binder dankte allen Beteiligten für den erfolgreichen Advents- und Nikolausmarkt. Trotz Regen war es ein toller Markt.

#### c) Adventszauber in Ahlen

Bürgermeister Werner Binder und Ortsvorsteherin Cornelia Krug laden zum Adventszauber am 23.12.2018 in Ahlen herzlich ein. Der Erlös geht an die Bürgergemeinschaft Schlosshof e.V.

#### d) Buch Planungspraxis vom Deutschen Städtetag

Die Gemeinde Uttenweiler ist in einem neuen Buch des Deutschen Städtetags zur Planungspraxis mit dem Projekt Schlosshof vertreten. Die Gemeinderäte erhielten eine Kopie der betreffenden Seite zu ihrer Kenntnis.

### **TOP 2 Bürgerfragestunde**

Herr Günther Blässle berichtete vom Anschluss der Abt-Ulrich-Blank-Grundschule an das Nahwärmenetz und dankte der Gemeinde, dass sie dies unterstützt. Die Gemeinde ermöglicht die Straßennutzung bei der Verlegung der Leitungen. Des Weiteren wurden bislang zahlreiche öffentliche Gebäude angeschlossen. Mit allen Nahwärmenetzen in Uttenweiler werden Einsparungen von über 360.000 Liter Heizöl pro Jahr erzielt. Die Energie wird nun über regenerative Rohstoffe erzeugt. Bürgermeister Werner Binder dankte ebenfalls Herrn Blässle für die gute Zusammenarbeit.

### **TOP 3 Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse**

#### **Grundstücksangelegenheiten**

##### **Dieterskirch, Bauplatzverkauf, Flst. 164/7:**

Der Gemeinderat stimmte dem Verkauf des Bauplatzes Flst. 164/7 mit 630 m<sup>2</sup> zu.

##### **Offingen, Bauplatzverkauf, Flst. 2221**

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf des Bauplatzes Flst. 2221 mit 903 m<sup>2</sup> zu.

##### **Uttenweiler, Baugebiet Bucheschle II, Flst. 3689**

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf des Bauplatzes Nr. 26, Flst. 3689 mit 1.586 m<sup>2</sup> zu.

### **TOP 4 Erneuerung der Brücke in der Pfarrer-Schmid-Straße, Sauggart**

Wie bereits bekannt sind beide Brücken in Sauggart (Pfarrer-Schmid-Straße und Blässisgasse) marode. Beide Brücken sind zwischen 70 und 80 Jahre alt und bereits schon aus Sicherheitsgründen tonnagemäßig beschränkt. Das Ing. Büro Funk arbeitet in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung schon länger an einer bautechnischen Lösung für die Brücke Pfarrer-Schmid-Straße. Die Brücke Blässisgasse wird aus heutiger Sicht für den Schwerlastverkehr nicht benötigt. Eine Sanierung dieser Brücke wird derzeit nicht favorisiert. Bürgermeister Werner Binder begrüßte Herrn Bauhofer vom Ingenieurbüro Funk und ging auf die Sitzungsinformation ein. Auch der Ortschaftsrat Sauggart war zur Beratung und Beschlussfassung anwesend. Im Vorfeld gab es bereits zahlreiche Gespräche mit dem Ingenieurbüro Funk, dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium Tübingen um die verschiedenen Möglichkeiten auszuloten.

Herr Bauhofer erläuterte die Situation ausführlich anhand einer Präsentation und ging auf den IST-Zustand, die geplanten Baumaßnahmen, die Kosten sowie die Fördermöglichkeiten ein. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf rund 1 Mio. Euro (Brückenbauwerk, Straßenbau, Gewässerausbau, Leitungen, Grunderwerbskosten). Insgesamt ist es eine sehr aufwändige Maßnahme, zu der es aus Sicht der Verwaltung nach intensiven Prüfungen keine Alternative gibt. Auch die beiden Gremien sahen dies so.

Nach intensiver Beratung beschlossen der Ortschaftsrat Sauggart einstimmig sowie der Gemeinderat bei einer Enthaltung ansonsten einstimmig:

1. Dem Neubau der Brücke Pfarrer-Schmid-Straße wird wie vorgestellt zugestimmt.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die benötigten Flächen zu erwerben.
3. Das Ing. Büro Funk wird beauftragt die wasserrechtliche/baurechtliche Genehmigung einzuholen.
4. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt eine entsprechende Förderung über den Ausgleichsstock 2019 zu beantragen.
5. Das Ing. Büro Funk wird beauftragt die Fachplanungen voranzutreiben. Die Ausschreibung wird nach Förderzugsage Mitte des Jahres 2019 nochmals zur Beschlussfassung gebracht.
6. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Kosten für die Sanierung in die Haushaltspläne 2019/2020 einzuplanen.

#### **TOP 5     Baugebiet Bucheschle II**

Ausschreibung der Erschließungsarbeiten für den 2. Bauabschnitt

Nachdem der 1. Bauabschnitt des Baugebietes Bucheschle II fertiggestellt ist und alle Bauplätze vergeben sind, schlägt die Verwaltung vor, den 2. Bauabschnitt auszuschreiben.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat stimmt der Ausschreibung des 2. Bauabschnittes des Baugebietes Bucheschle II zu.

#### **TOP 6     Beschaffung eines LKWs für den Bauhof**

##### a) Vergabe LKW

Die Anschaffung eines neuen LKWs wurde am 09.11.2018 öffentlich im Staatsanzeiger ausgeschrieben. Es ging ein Angebot ein. Ein weiteres Angebot musste aufgrund Nichterfüllung der Mindestanforderungen ausgeschlossen werden.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines neuen Allrad-LKWs für den Bauhof an MAN TRUCK und Bus Deutschland Ulm zum Preis von 163.030,00 € brutto zu.

##### b) Vergabe Streuautomat inkl. Feuchtsalzanzeige

Zeitgleich mit dem Ersatz des LKWs für den Bauhof sollte der gleichalte Streuautomat ersetzt werden. Es gingen vier Angebote ein. Ein Angebot musste aufgrund Nichterfüllung der Mindestanforderungen ausgeschlossen werden. Ortsbaumeister Markus Rieger erläuterte die Angebote.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

Anschaffung des Streuautomat Yeti der Fa. Bucher-Gmeiner über die Fa. Mayer Neu-Ulm zum Preis von 33.789,10 € (brutto) zuzügl. Aufpreis in Edelstahl zum Preis von 3.379,60 € (brutto).

## TOP 7 Baugesuche

- a) Umnutzung eines Zuchtsaustalls zu Garagen und Hobbywerkstatt auf Flst. 2805, Bergstraße 3, Gemarkung Aderzhofen  
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:  
Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Der Ortschaftsrat hat der Baumaßnahme zugestimmt.
- b) Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf Flst. 3685, Starenweg 12, Gemarkung Uttenweiler  
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:  
Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- c) Neubau Carport auf Flst. 2380/1, Im Winkel 29, Gemarkung Offingen  
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:  
Dem Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Offingen das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Die Verwaltung wird noch die Abstände zur Straße prüfen.

## TOP 8 Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes

Anpassung des kalk. Zinssatzes an das Marktniveau wg. der länger anhaltenden Niedrigzinsphase: Absenkung von 4% auf 3,5%, mit Wirkung zum 01.01.2019  
Für die Kalkulationen im Produktbereich Abwasser (Kanal- und Klärbereich) als auch im Bereich Friedhof, fließen neben den Abschreibungen auch die kalkulatorischen Zinsen zur Gebührenberechnung mit ein. § 14 KAG Absatz 3 (Kommunalabgabengesetz BW) schreibt hier eine *angemessene* Verzinsung des Anlagekapitals vor. Was angemessen bedeutet wird allerdings nicht festgelegt. Beim Wasser wird aus steuerlichen Gründen auf die Ausweisung des kalkulatorischen Zinssatzes verzichtet. In Uttenweiler wird der durchschnittliche gesamte Restbuchwert des Anlagevermögens im gesamten Haushalt mit bisher 4% verzinst. Man will damit das nicht anlegbare Finanzkapital (weil in Anlagen zur Abwasserbeseitigung verbaut) angemessen verzinst wissen. Da die Zinsen für längerfristige Geldanlagen und längerfristige Kommunalkredite aber seit längerem niedriger liegen als 4% ist eine Anpassung, wie angedacht auf 3,5%, sinnvoll. Diese Absenkung des Zinssatzes führt u.a. zu einer Gebührentlastung bei der Gebührenkalkulation für den Abwasserbereich ab 2019 bis 2020. Für die Ergebnisrechnung wird die Erwirtschaftung des sog. Nettoressourcenbedarfs erleichtert.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

Die Verwaltung schlägt die Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4% auf 3,5% ab dem Haushaltsjahr 2019 mit Wirkung zum 01.01.2019 vor. Das Zinsniveau wird so an die Marktsituation angepasst.

## TOP 9 Gebührenkalkulation Wasser und Abwasser

- a) Satzungsänderung und Anpassung Wassergebühren

Anhebung des Wasserzinses von 1,40 € / cbm um 0,17 €/cbm auf 1,57 €/cbm netto  
Die Wasserzinsen sind so zu kalkulieren, dass Verluste ausgeglichen und Überschüsse i.d.R. an den Bürger zurückgegeben werden sollen. Die Wasserversorgungssatzung in Uttenweiler schließt eine Gewinnerzielung aus. Ein Ausgleich der Überschüsse aus Kostenüberdeckungen wie nach § 14 Absatz 2 Satz des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gefordert, ist bei der Wasserversorgung nicht zwingend vorzunehmen (vgl. Urteil VGH BW v. 11.11.2004). Bei der Kalkulation für die Jahre 2019 – 2020 wurde ein aufgelaufener Überschuss in Höhe von

17.333,64 € aus dem Kalkulationszeitraum von 2012 – 2013 eingestellt. Weiter wurde ein noch vorhandener Überschuss aus dem Zeitraum 2014-2015 über letztlich 32.395,53 € zum Ausgleich in den Zeitraum 2019 bis 2020 eingestellt.

Durch den Überschussausgleich im Zeitraum 2019-2020 mit insgesamt 49.729,17 € an vorhandenen Überschüssen wurde verhindert, dass der Wasserzins noch weiter steigt. Ohne Ausgleich läge der Gebührensatz bei 1,70 € je cbm (wäre ein relativer Anstieg um 21,43%).

Gründe für den Anstieg des Wasserzinses:

Wie beim Abwasser machen sich auch beim Wasser die gestiegenen Tarifgehälter des TVöD bemerkbar (höhere Verrechnungen der Bauhofleistungen etc.). Weiter kommt hinzu, dass die beiden Verbände, zu denen die Wasserversorgung Uttenweiler gehört, ihre Bezugskosten für das Wasser auf 2019 ebenfalls erhöhen. Bei der BuWaG steigt der Bezugspreis ab 2019 um 0,04 € von 0,94 € auf 0,98 € je cbm. Bei der Ahlenbrunnengruppe steigt der Preis um 0,14 € von derzeit 0,56 € auf 0,70 €. Dies wurde bei der Kalkulation nun berücksichtigt. Auch höhere Unterhaltungsaufwendungen pro Jahr (u.a. wg. häufigeren Wasserrohrbrüchen) wirken sich unmittelbar (weil jährlich) auf die Gebühr aus. Gestiegene Stromkosten für die Pumpwerke sind auch Grund für einen steigenden Betriebskostenanteil, der den Gebührensatz ebenfalls nach oben treibt. Ein weiterer Grund für die gestiegenen Wasserzinsen sind höhere Abschreibungen in den Folgejahren 2019 bis 2020, aufgrund von Sanierungen bzw. Investitionen im Wasserleitungsnetz. Diese Investitionen sind wiederum unerlässlich, denn nur so kann z. B. die Anzahl der Wasserrohrbrüche und damit der laufende Unterhaltungsaufwand gesenkt werden. In 2019 soll der Hochbehälter in Offingen mit einer neuen Alarmierungstechnik ausgestattet werden. Weiter sind Wasserleitungssanierungen bzw. Neubauten und die Neuverlegung der Leitungen im Baugebiet „Buchesle II“, 2. Bauabschnitt geplant. Kämmerer Alexander Preuß stellte die Kalkulation anhand einer Präsentation dar.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig:

1. Die Gemeinde Uttenweiler beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ zu erheben.
2. Der erläuterten Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019 – 2020, Stand Dezember 2018, wird zugestimmt.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von zwei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze des Haushaltsplans 2019 und die Finanzplanung für das Jahr 2020 zugrunde.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Kalkulation gehören nach § 14 Absatz 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Kalkulation beim Wasser wurden die pagatorischen (echten) Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
5. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der Wasserversorgung, welche in die Kalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Im Kalkulationszeitraum 2019 – 2020 ist der Ausgleich der noch offenen Kostenüberdeckung des Zeitraums 2012–2013 in Höhe von 17.333,64 € und der Ausgleich der Kostenüberdeckung des Zeitraums 2014-2015 in Höhe von 32.395,53 € vorgesehen.
6. Die Gemeinde Uttenweiler schlägt daher vor, die Gebühr um 0,17 € je cbm netto von 1,40 € je cbm netto auf 1,57 € je cbm netto ab dem 01.01.2019 anzuheben und damit die Gebühr für die folgenden zwei Jahre konstant zu halten.

b) Satzungsänderung und Anpassung Abwassergebühren

Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 3,29 €/cbm um 0,35 €/cbm auf 3,64 €/cbm (neu: Kanalgebühr 1,52 €/cbm, Klärggebühr 2,12 €/cbm)

Anhebung der Niederschlagswassergebühr von 0,29 €/cbm um 0,07 €/qm auf 0,36 €/qm  
Die Abwassergebühren sind so zu kalkulieren, dass Verluste ausgeglichen werden können und Überschüsse an den Bürger zurückgegeben werden müssen. Die Gebühren sollen kostendeckend kalkuliert werden (§ 14 Kommunalabgabengesetz, KAG).

### **Bereich Schmutzwasserbeseitigung:**

Nachdem die Gebühren drei Jahre konstant gehalten wurden, folgt nun ein Anstieg der Gebühren. Die Schmutzwassergebühren (= Kanal- und Klärgebühren) steigen um 0,35 € von 3,29 € auf 3,64 € je cbm an. Diese Erhöhung bedeutet einen Anstieg um 10,64%.

Für den Anstieg der Gebühren sind zwei Gründe verantwortlich:

#### 1. Verlustausgleich aus Vorjahren

Für den Zeitraum 2014-2015 entstand nach den endgültigen Betriebsabrechnungen ein Verlust in Höhe von insgesamt 74.594,87 €. Dieser Verlust konnte mit einem noch vorhandenen Überschuss aus einem älteren Gebührenzeitraum um 34.027,11 € auf 40.567,76 € verringert werden. Der Verlustvortrag über diese 40.567,76 € wird auf die beiden Jahre 2019 und 2020 mit jeweils 20.283,88 € verteilt. Dieser Ausgleich sorgt insgesamt für einen rechnerischen Anstieg der Kanalgebühr von 1,46 € um 0,06 € auf 1,52 € bei der und bei der Klärgebühr von 2,04 € um 0,08 € auf 2,12 €.

#### 2. Gestiegene Kosten für Unterhaltung bzw. aus dem lfd. Betrieb sowie für fällige Investitionen in den Folgejahren (zunächst bis 2020)

Gestiegene Unterhaltungs- und Betriebskosten wirken sich weiter auf die Gebührenhöhe aus:

Der Klärbereich sorgt für den stärkeren Gebührenanstieg im Vergleich zur Kanalisation. Die Übernahme der Betriebsführung durch den AZV Donau-Riedlingen wirkt zunächst als Kostensteigerung auf die lfd. Betriebskosten aus. Mit Wegfall der Stelle Klärwärter Ende August 2018 haben sich die Kosten neutralisiert. Weiter haben sich auch die Lohnsteigerungen der vergangenen Jahre aus dem TVöD auf die Personalkosten im Klärbereich ausgewirkt (innere Verrechnungen Bauhof und Verwaltung). Gestiegene Strompreise, gestiegene Klärschlammverwertungskosten sowie ein erhöhter Wartungs- und Reparaturaufwand für die alte Uttenweiler Kläranlage, tun ihr Übriges zur Steigerung der Gebühr. Geplante Investitionen, hier vor allem die Sanierung der Räumlaufferbahn mit geplant 30T €, der Neubau des RÜBs Dertingen mit geplant 117T € und der Neubau der Steuertechnik in der Kläranlage Uttenweiler mit geplant 250T € im Jahr 2020 kommen über die so steigenden Abschreibungen als Gebührentreiber hinzu. Die Investitionen sind aber ebenso unerlässlich wie die Übergabe der Betriebsführung an den Zweckverband im Sinne einer rechtlich einwandfreien Betriebsführung. Im Kanalbereich wirken sich die geplanten Unterhaltungsaufwendungen und Sanierungen (investiv) wegen der Einhaltung und Umsetzung der Eigenkontrollverordnung als gebührensteigernd aus. Bereits berücksichtigt und als Erträge angerechnet werden hier die zukünftig anfallenden Abwasserbeiträge aus den Baugebieten (u.a. Verrechnung nach den §§ 16 und 24 KAG).

### **Bereich Niederschlagswasserbeseitigung:**

Nachdem die Gebühren drei Jahre konstant gehalten wurden, folgt nun ein Anstieg der Gebühren. Die Niederschlagswassergebühr steigt um 0,07 € von 0,29 € auf 0,36 € je qm an. Diese Erhöhung bedeutet einen Anstieg um 24,14%. Die gleichen Gründe wie oben bereits dargestellt sind für den Anstieg der Niederschlagswassergebühren verantwortlich. Letztlich werden die Kosten nur auf den Niederschlagswasserbereich heruntergebrochen und durch die bebaute Fläche dividiert.

Für den Zeitraum 2014-2015 entstand nach der endgültigen Betriebsabrechnung im NW-Bereich ein Überschuss über 7.681,86 €. Es erfolgte hier jedoch noch ein Verlustausgleich aus Vorjahren in Höhe von 17.142,33 €. So verbleibt für den Zeitraum 2014-2015 noch ein Verlustausgleich in Höhe von 9.460,47 €, der auf den Zeitraum 2019-2020 mit jeweils 4.730,24 € bzw. 4.730,23 € verteilt wird. Dieser Verlustausgleich bewirkt einen rechnerischen Anstieg der Kanalgebühr um 0,01 € je qm von 0,26 € auf 0,27 €. Weiter machen sich auch hier die anstehenden Investitionen wie bereits oben angesprochen bemerkbar. Gebremst wird die Gebührensteigerung durch den Abzug des sog. Straßenentwässerungsanteils. Hier wird berücksichtigt, dass die Niederschlagswasserkanalisation zu einem erheblichen Anteil auch Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Wegen etc. abtransportiert und der Gebührenzahler diesen Abtransport nicht zu zahlen hat. Weiterhin berücksichtigt und als Erträge angerechnet werden hier die zukünftig anfallenden Abwasserbeiträge aus den Baugebieten (u.a. Verrechnung nach den §§ 16 und 24 KAG).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass gestiegene laufende Kosten, geplante Investitionsvorhaben in der Folgezeit und Verlustausgleiche aus Vorjahren letztendlich zur Steigerung der Gebühren ab 2019 führen. Die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4% auf 3,5% wirkt sich aber in der Summe gebührenhemmend aus:

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Die Gemeinde Uttenweiler erhebt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung.
2. Der erläuterten Gebührenkalkulation mit Stand Dezember 2018 wird zugestimmt.
3. Die Gemeinde wählt als Bemessungsmaßstab weiterhin den Frischwasserbezug. Bei der Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, Bemessungsmaßstab.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von zwei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung der Jahresabschluss 2017 sowie die Haushaltsplanansätze der Jahre 2019 und 2020, die nach dem Stand der Buchhaltung aktualisiert wurden, zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Kalkulation gehören nach § 14 Absatz 3 Satz KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Kalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,5% berücksichtigt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Kalkulation ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil). Der Straßenentwässerungsanteil beträgt: laufende Kosten Kanalnetz 13,5%, laufende Kosten Kläranlage 1,2%, kalk. Kosten Mischwasserbeseitigung 25,0%, kalk. Schmutzwasserbeseitigung 0%, kalk. Kosten Regenwasserbeseitigung 50% und kalk. Kosten Kläranlage 5,0%.
7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Im Kalkulationszeitraum 2019 – 2020 erfolgt folgender Ausgleich:  
Schmutzwasserbeseitigung: Ausgleich der Kostenunterdeckung der Jahre 2014-2015 in Höhe von 40.567,76 €.  
Niederschlagswasserbeseitigung: Ausgleich der Kostenunterdeckung der Jahre 2014-2015 in Höhe von 9.460,47 €.
9. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat daher vor die Schmutzwassergebühr von derzeit 3,29 €/cbm um 0,35 €/cbm auf 3,64 €/cbm ab dem 01.01.2019 zu erhöhen und die Gebühr für die folgenden zwei Jahre konstant zu halten. Die Kanalgebühr beträgt so dann ab dem 01.01.2019 1,52 €/cbm, die Klärggebühr 2,12 € je cbm.

10. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat weiter vor die Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,29 €/qm um 0,07 €/qm auf 0,36 €/qm ab dem 01.01.2019 anzuheben und die Gebühr auch in diesem Bereich für die folgenden zwei Jahre konstant zu halten.

#### **TOP 10      Verpachtung Winterschafweide**

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat die Verpachtung der Winterschafweide an den Sohn des bisherigen Pächters, Herrn Uwe Feinauer aus Breitingen, vor. Der Vorteil der Verpachtung der Winterschafweide liegt neben den Erträgen auch darin, dass nicht jeder Wanderschäfer durch das Gemeindegebiet ziehen kann. Der Pachtpreis soll wie bisher 400,00 € betragen.

Die Zustimmung ist mit der Auflage verbunden, die Flächen nicht länger wie bis zum 31.03.2019 zu beweiden.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

1. Der Gemeinderat stimmt der Verpachtung an Herrn Uwe Feinauer aus Breitingen zum Pachtpreis von 400,00 € zu.
2. Die Zustimmung erfolgt mit der Auflage die Flächen nur bis zum 31.03.2019 zu beweiden.

#### **TOP 11      Breitbandinfrastruktur**

Festlegung Kostenpauschale Hausanschlüsse (FTTB/FTTH)

Die Gemeinden sind mehr oder weniger gezwungen, eine Breitbandinfrastruktur aufzubauen. Mit Inbetriebnahme des FTTC-Netzes hat die Gemeinde den ersten Schritt erfüllen können und alle Ortsteile bis zum jeweiligen KVZ mit einem Glasfaserkabel versorgt. Der weitere Schritt ist nun nach und nach der Ausbau des sogenannten FTTB/FTTH-Netzes, also die Verlegung des Glasfaserkabels bis in die jeweiligen Häuser. Dieser Ausbau wird die Gemeinde über Jahre begleiten und auch wirtschaftlich immense Kosten verursachen. Förderungen können derzeit nur für die Verlegung der Glasfaserkabel bis zur Grundstücksgrenze generiert werden. Aus diesem Grund müssen die jeweiligen Grundstückseigentümer sich an den Kosten für die Verlegung des Glasfaserkabels bis zum Haus beteiligen. Gleichzeitig bedeutet ein Glasfaseranschluss für den jeweiligen Grundstückseigentümer auch eine Investition in die Zukunft und zugleich trägt es zu einer Wertsteigerung der betroffenen Immobilie bei. In der Sitzung wurden die verschiedenen Szenarien aufgezeigt. Der Gemeinderat hat sich in Vorberatungen mit diesem Thema bereits befasst. Leider gibt es keine einheitlichen Vorgaben von KompaktNet, sodass es in den Gemeinden unterschiedlich hohe Pauschalen gibt.

Nach Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Pauschalen zu.
  - 1. Fall: Baugrundstücke in einem Baugebiet 400 Euro
  - 2. Fall: Grundstücke in einem bereits bebauten Gebiet  
1.350 Euro befestigte Fläche, 950 Euro unbefestigte FlächeDie Pauschalen gelten von der Grundstücksgrenze bis 10 m in das Grundstück. Ab dem 11 m sind zusätzliche Kosten zu entrichten. Für befestigte Flächen 80 Euro/lfm, für unbefestigte Flächen 40 Euro/lfm.
- 3. Fall: Verlegung mit Erdgas 400 Euro
- 4. Fall: Verlegung in einem privaten Leerrohr 550 Euro
2. Alle Grundstückseigentümer werden gleichbehandelt, auch wenn es sich um Aussiedlerhöfe oder Gewerbebetriebe handelt.

3. Eigenleistungen beim Bau der Breitbandinfrastruktur auf privatem Grundstück können zugelassen werden, entsprechend werden die Preise für den gesamten Erdbau um 75 % reduziert.
4. Aufgrund zusätzlichem Aufwand für auf nachträglich beauftragte Hausanschlüsse werden die Tiefbaukosten abrechnungsgenau dem jeweiligen Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.
5. Der Gemeinderat behält sich jederzeit vor, die Pauschalen nach Kostenveränderungen anzupassen.